



Wettbewerbsordnung für UW-Foto/Videografie Ausschreibungskriterien und Informationen für alle Wettbewerbe auf Landes- und Bundesebene

In Zusammenarbeit mit den Landestauchsportverbänden

Gültig ab 11.03.2018

Der Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) sieht Tauchen als Natursport und die UW-Foto/Videografie als einen Teilbereich hiervon. Die Leitsätze zum umweltverträglichen Tauchen verstehen sich für uns alle als selbstverständlich.

Diese WO regelt alle Wettbewerbe auf Landes- und Bundesebene im Verband Deutscher Sporttaucher. Die Sicherheitsstandards des VDST sind mit der Anmeldung verpflichtend anzuerkennen und anzuwenden, siehe Dokument „Sicherheitsstandards beim Tauchen“ des FB Ausbildung. Ein nachweisbarer Verstoß führt zum Ausschluss vom Wettbewerb.

Es wird nach folgenden Wettbewerbsarten unterschieden:

1. Einsendewettbewerbe für UW-Foto / Videografie
2. Fotowettkämpfe vor Ort für UW-Foto / Videografie
3. Jugendwettbewerbe für UW-Fotografie / Videografie
4. Der VDST-Foto-Pokal
5. Die DM in der UW-Foto/Videografie – Kamera Louis Boutan
6. Die Nationalmannschaft UW-Foto/Videografie

§ 1

Die Ausschreibungsrichtlinien für Einsendewettbewerbe in der UW-Fotografie:

(1) Die Ausrichtung der Landeswettbewerbe im Verbund kann angestrebt werden. Alle Veranstaltungen im Geltungsbereich des VDST müssen dem Fachbereich VISUELLE MEDIEN (VM) im VDST, vor Veröffentlichung der Ausschreibung, gemeldet werden. Die geplante Ausschreibung muss dabei konform zur hier vorliegenden allgemeinen Wettbewerbsordnung sein. Bereits veröffentlichte Ausschreibungen werden nachträglich nicht geändert.

(2) Alle Veranstalter haben die Möglichkeit verschiedene Kategorien auszuschreiben. Die Bestimmungen hierzu werden vom Veranstalter eigenverantwortlich und

individuell festgelegt, wodurch die Autonomie des Veranstalters gewahrt bleibt und landestypische Faktoren einfließen können.

(3) Fotografen sind aufgefordert ihre Bilddateien auf allgemeingebäuchlichen Datenträgern zu schicken, sofern nicht ausdrücklich anders ausgeschrieben. Die Bilddatei ist mit dem Kategoriebuchstaben und einer fortlaufenden Nummer zu bezeichnen. Auf dem Datenträger müssen Name und Anschrift des Teilnehmers vermerkt sein. Ebenso kann der Veranstalter die Datenübermittlung mittels Datentransfer auf einen Datenserver anbieten.

(4) Es sind Wettbewerbsbeiträge aus allen Gewässern, natürlich und künstlich, je nach Ausschreibung, zugelassen. Verstöße gegen die Ausübung zum umweltverträglichen Tauchsport führen zur Disqualifikation.

§ 2

Die Jurierung:

Die eingesandten Arbeiten werden durch eine unabhängige Fachjury bewertet, die sich an den Ausschreibungsrichtlinien orientiert. Die Juroren müssen nicht zwangsweise aus den Reihen des VDST stammen. Juroren und deren Familienangehörige sind von der Teilnahme an dem ausgeschriebenen Wettbewerb ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Jurierung ist so zu terminieren, dass die Ergebnisse am Ende des Wettbewerbs den Teilnehmern mitgeteilt werden können.

Die Empfehlung zur Jurierung:

Mindestens 5 Juroren nehmen an der Jurierung teil. Dabei werden die höchste und die niedrigste Wertung gestrichen. Ein Jurierungsprogramm dient der Jury zur Orientierung und Erleichterung ihrer Arbeit. Bilder, die gegen die Richtlinien des umweltbewussten Tauchens verstoßen, sowie Bilder mit dem Prädikat Thema verfehlt, werden mit 0 Punkten aus der Wertung genommen. Ansonsten darf jeder Juror von 1 = niedrigste Wertung bis 10 = höchste Wertung Bildpunkte vergeben. Erreichen zwei oder mehrere Teilnehmer die gleiche Punktzahl, so entscheidet die Addition der Streichergebnisse über die Platzierung. Wenn dann immer noch Punktegleichstand zwischen zwei Teilnehmern besteht, muss eine Stichwahl der Jury final über die Platzierung dieser Bilder entscheiden. Das Jurierungsprogramm kann vom Fachbereich VM angefordert werden.

§ 3

Die Ausschreibungsrichtlinien für Einsendewettbewerbe UW-Videografie:

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Videografen, deren Filme nicht unter kommerziellen Bedingungen entstanden sind. Nicht kommerzielle Bedingungen liegen dann vor, wenn das Werk eines Filmemachers nicht auf Grund einer bereits getroffenen kommerziellen Vereinbarung entstanden ist. Sobald er kommerziellen Zwecken zugeführt wird, scheidet er aus dem Wettbewerbsgeschehen des VDST aus.

(2) Die Filme müssen in Eigenverantwortung entwickelt und produziert worden sein. Der Teilnehmer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die vollen Rechte an seinem Beitrag besitzt und diese dem Veranstalter übertrage.

(3) Es gibt keine Beschränkung bzgl. Alter, Herkunft oder Produktionsjahr. Es darf max. eine Arbeit pro Teilnehmer (=Autor) eingereicht werden. Ein Film darf nur einmal zu einem Wettbewerb eingereicht werden. Einzelne Szenen können in einem anderen Film wieder verwendet werden, es muss sich aber um einen neuen Film handeln. Die Entscheidung obliegt der Jury.

(4) Es dürfen keine Filme mit menschenverachtenden oder pornografischen Inhalten eingereicht und bewertet werden. Des Weiteren sind die Umweltrichtlinien des VDST bei der Produktion und im Film selbst zu beachten.

(5) Das Einsendeformat zur Teilnahme am Wettbewerb für die Juriesichtung soll vorzugsweise eine DVD oder ein USB-Stick sein, auf dem die Produktion im Videoformat MPEG-4 mit H.264 Codierung zu finden ist. Es darf jeweils nur ein Film auf dem Medium aufgespielt sein. Die Nennung des Credits ist zulässig. Das Medium ist mit dem Titel des Films, dem Namen des Autors und der Spielzeit zu beschriften. Auch hier kann der Veranstalter eine Möglichkeit zum Datentransfer über ein Datenserversystem anbieten.

(6) Die Bewertung hat mit hochwertigen Präsentationsgeräten zu erfolgen, um die Qualität der Bilder beurteilen zu können.

(7) Die eingesandten Arbeiten werden durch eine unabhängige Fachjury bewertet, welche sich den Ausbildungsrichtlinien verpflichtet. Juroren und deren Familienangehörige sind von der Teilnahme an dem ausgeschriebenen Wettbewerb ausgeschlossen.

(8) Die Kategorien sind vom Veranstalter frei wählbar. Es bleibt dem Veranstalter überlassen verschiedene Kategorien auszuschreiben.

(9) Multimediale Präsentationen werden der Videowettbewerbsordnung zugeordnet und haben eine eigene Kategorie.

§ 4

Bestimmungen zu Foto/Videowettkämpfen vor Ort:

(1) Foto/Videowettkämpfe vor Ort werden unter der Schirmherrschaft des VDST organisiert. Der Veranstalter hat das Recht spezielle Regeln für den Wettbewerb aufzustellen, die nicht im Widerspruch zu dieser Generalausschreibung stehen dürfen. Die spezielle Ausschreibung muss von den VM bestätigt werden. Es finden Wettbewerbe als Fotowettkämpfe vor Ort im Freiwasser oder in der UW-Schwimmbad-Foto/Videografie statt. Die Verantwortung liegt auf Bundesebene. Landesverbände sind ausdrücklich aufgefordert sich um die Ausrichtung zu bemühen.

(2) Foto/Videowettkämpfe vor Ort sind für jeden Teilnehmer offen. Alle Teilnehmer, also Foto/Videografen, Assistenten und Modelle müssen zum Zeitpunkt des Wettkampfes eine gültige ärztliche Tauchtauglichkeitsbescheinigung vorlegen. Zudem müssen sie taucherisch erfahren sein und mindestens den Ausbildungsstand VDST/CMAS* oder äquivalent nachweisen können. Bei Nutzung einer Tauchbasis vor Ort, wird die Durchführung des Tauchbetriebs der Tauchbasis vor

Ort übertragen – Querverweis auf die Richtlinien einer fotografenfreundlichen Tauchbasis des Fachbereichs. Den örtlichen Gegebenheiten/Veranstaltungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Alle Teilnehmer müssen die Leitlinien für einen umweltgerechten Tauchsport einhalten. Eine Nichtbeachtung kann zur Disqualifikation führen. Die Entscheidung und Nachweispflicht diesbezüglich liegt bei der Wettkampfleitung, siehe Dokument „Leitlinien umweltverträglicher Sport“ des FB Umwelt.

(4) Die Veranstaltung beginnt und endet am Veranstaltungsort. Für die An- und Abreise, Transfers, Übernachtungen und ähnliche Reiseleistungen ist der Teilnehmer ausdrücklich selbst verantwortlich. Empfehlungen für Reiseveranstalter dürfen ausgesprochen werden, aber nicht teilnahmepflichtig sein. Der VDST ist in keinem Fall Ansprechpartner für Reisedienstleistungen oder daraus resultierender Ansprüche.

(5) Die Fotowettkämpfe vor Ort beinhalten mindestens die Kategorie:
5-Bilderwettbewerb – Set-Wertung in 4 TG mit vorgeschriebenem Zeitfenster und orientiert sich an den Kategorien der CMAS-Wettbewerbsordnung für UW-Fotografie. Anmerkung: Ändert die CMAS in ihrer Wettbewerbsordnung die obige Kategorie, erfolgt hier auch eine Anpassung vom VDST in dieser Ordnung.

- 1 Bild Aufnahme von Fauna und Flora der UW-Welt, mit Themenvorgabe des Veranstalters,
- 1 Bild Modelaufnahme (Mensch unter Wasser in Tauchausrüstung, bzw. Apnoeausrüstung)
- 1 Bild Weitwinkel, UW-Landschaften ohne dominante Lebewesen, max. 20% der Bildfläche für Fauna der UW-Welt.
- 1 Bild Nahaufnahme, Fauna und Flora der UW-Welt ohne Thema
- 1 Bild Fische (Einzahl und Mehrzahl erlaubt)

(6) Die Themenwahl im Fünf-Bilderwettbewerb kann den örtlichen Gewässerbedingungen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung obliegt dem Veranstalter. Sind in einem Set nicht alle Pflichtbilder enthalten, so werden 30 Punkte pro fehlendes Bild abgezogen.

(7) Weitere Kategorien sind dem Veranstalter überlassen.

(8) Der Fotowettbewerb wird ausschließlich mit digitalen Kameras durchgeführt. Der Fotograf ist frei in seiner Entscheidung, welches Kameramodell er einsetzen möchte. Unter Wasser ist nur eine Kamera erlaubt.

(9) Die Bilder sind in bester Qualitätsstufe bzw. niedrigster Kompression abzuspeichern. Als Farbraum sollen die Bilder im Farbraum sRGB vorliegen. Für die Nutzung anderer Farbräume und deren Auswirkung bei Präsentation und Jurierung ist der Fotograf selbst verantwortlich.

(10) Zum Wettbewerb dürfen nur unbearbeitete, original aufgenommene Bilder im JPEG-Dateiformat eingereicht werden. Sollte es die Kamera ermöglichen RAW und JPEG Daten gemeinsam aufzuzeichnen, steht es dem Fotografen frei das RAW-Format für seine private Nutzung, mit zu benutzen. Das JPEG-Bild muss jedoch als

separate Datei vorliegen und darf nicht Bestandteil der RAW-Datei sein.

(11) Es steht dem Fotografen frei, welche Speicherkarten er einsetzt, sie sollte jedoch das Fassungsvermögen für min. 100 Bilder besitzen. Der Speicherkartentyp muss vom Veranstalter auslesbar sein. Die Bringschuld liegt hier beim Fotografen. Der Veranstalter stellt handelsübliche Auslesegeräte zur Verfügung. Besitzt die Kamera die Möglichkeit mehrere Speicherkarten parallel zu verwenden, darf lediglich eine Speicherkarte benutzt werden. Weitere Speicherkartenplätze dürfen nicht belegt werden.

(12) Vor den Augen eines Schiedsrichters ist vor jedem Wettkampftauchgang, die Speicherkarte vorher in der jeweiligen Kamera zu formatieren und anschließend das UW-Gehäuse der Kamera zu verschließen. Zudem wird durch die Wettkampfleitung ein in der Zukunft liegendes fiktives Datum vorgegeben. Dieses ist in der Kamera einzugeben. Während des Wettkampftages kann das Gehäuse (z.B. für ein Objektivwechsel) nur unter den Augen des Schiedsrichters nochmals geöffnet werden. Die eingesetzte Speicherkarte darf keine Änderung erfahren. Zuwiderhandlungen führen zur Disqualifikation.

(13) Für jeden Wettbewerbstauchgang stehen dem Fotografen insgesamt 100 Bilder zur Verfügung. Fotos ab dem 101.ten Bild werden von der Jury nicht berücksichtigt. Das Löschen von Aufnahmen ist nicht erlaubt. Nach Abschluss des Tauchgangs werden die UW-Gehäuse vor den Augen eines Schiedsrichters geöffnet, die Speicherkarten der Kamera entnommen und dem Schiedsrichter übergeben.

(14) Dieser liest die Bilder der Speicherkarte auf ein externes Speichermedium (z.B. externe Festplatte, Computer, Laptop etc). Das Speicherverzeichnis wird mit der Teilnehmernummer des Fotografen versehen. Der Fotograf erhält die Speicherkarte zurück. Er hat nun die Möglichkeit seine Bilder, die er in den Wettbewerb einreichen möchte auszusuchen. Er teilt der Jury zum vereinbarten Zeitpunkt lediglich die Bildnummer mit. Die Jury benutzt ausschließlich die Bilder, die nach dem Wettkampftag auf ihren Rechner bzw. Speichermedium überspielt wurden.

(15) Die durch die Kamerafirmware vorgenommen Bildverbesserungen vor oder während der Aufnahme (i.d.R. Weißabgleich, Schärfe, Sättigung, Kontrast) sind keine Manipulation von Bildern. Durch die Kamerafirmware vorgenommene Bildbearbeitung nach der Aufnahme dagegen sind zulässig, wenn dies unter Wasser geschieht. Mehrfachbelichtungen sind erlaubt.

(16) Die Jurierung auf Fotowettbewerben vor Ort erfolgt nach den gleichen Richtlinien und Empfehlungen, welche für Einsendewettbewerbe gelten.

§ 5

Die Videowettkämpfe vor Ort:

(1) Die Videowettkämpfe vor Ort beinhalten die Kategorie: Erstellen eines Films mit einer max. Spielzeit von 3 bis zu 6 Minuten (in 4 TG mit vorgeschriebenen Zeitfenster). Der Film muss zu mind. 85% unter Wasser handeln. Es wird ein Thema

durch den Veranstalter vorgegeben und orientiert sich an den Kategorien der CMAS-WO für UW-Videografie. Anmerkung: Ändert die CMAS in ihrer Wettbewerbsordnung die obrige Kategorie, erfolgt hier auch eine Anpassung vom VDST in dieser Ordnung.

(2) Vor Beginn des Wettbewerbs muss der Teilnehmer sein Aufnahmemedium in Originalverpackung (verschlossen) der Wettbewerbsleitung zur Kennzeichnung vorlegen, oder seinen Aufnahmespeicher vor Augen der Wettbewerbsleitung formatieren und ein vorgegebenes fiktives Aufnahmedatum einstellen. In den Bereichen Multimedia- und Video-Wettbewerben vor Ort müssen die Foto- und Videobeiträge vom Teilnehmer vor Ort während der Dauer des Wettbewerbes selbst produziert werden. Animationen sind nicht zulässig. In der Postproduktion eingesetzte Musik- und Sprachelemente dürfen auch im Vorfeld aufgezeichnet werden. Allerdings müssen die Rechte zur Nutzung beim Teilnehmer liegen und er muss die Rechte dem Veranstalter übertragen. Für die entsprechende Hard- und Software ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Die Postproduktion erfolgt unter Aufsicht in einem vorgegebenen Zeitfenster, vgl. hier CMAS-Ordnung – vierstündiges Zeitfenster.

(3) Zur Jurierung muss der Film auf DVD oder USB-Stick abgegeben werden. Die Jury kann zur Kontrolle des verwendeten Materials von jedem Teilnehmer ein Sichtung der Bänder, bzw. anderer Aufnahmemedien im Original verlangen. Produktionen sind im Videoformat MPEG-4 mit H.264 Codierung einzureichen.

(4) Die Jurierung auf Foto/Videowettkämpfen vor Ort erfolgt nach den gleichen Richtlinien und Empfehlungen, welche für Einsendewettbewerbe gelten.

§ 6

Jugendfotowettbewerbe im VDST:

(1) Tauchsportvereine des VDST in Verbindung mit der VDST-Jugend und dem Fachbereich VISUELLE MEDIEN richten diese Wettbewerbe aus. Die Landessachabteilungen Film und Foto der Landesverbände sind ausdrücklich aufgefordert, unter Einbeziehung der VDST-Jugend, auch diese Wettbewerbe auszurichten.

(2) Ein Wochenende sollte diese Veranstaltung dauern, wobei der Freitag der Anreise, der Begrüßung und Einweisung für das Wochenende dient. Der Samstag sollte aufgeteilt werden in kurze Theorieeinheiten zur UW-Fotografie und Erkundungen vor Ort. Für den Nachmittag soll dann ein Foto-/Videowettbewerb im Schwimmbad auf dem Programm stehen. Der Sonntag dient dem Ausklang, der Siegerehrung und der Abreise.

(3) Gestartet wird in zwei Gruppen: A – unter 14 Jahre, B – über 14 Jahre. Die Jugendordnung des VDST ist Bestandteil der Wettbewerbsausschreibung. Ein gültiges tauchsportärztliches Attest, Ausbildung mind. KTSA-Otter, schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und die eigene ABC-Ausrüstung sind Voraussetzung für die Teilnahme. Eigene digitale UW-Kameras dürfen mitgebracht werden.

(4) Angebrachte Punktzahlen auf den Motiven werden von der Jury in Addition gewertet. Der Teilnehmer mit den meisten Punkten ist der Sieger.

(5) Sonderwertungen sind jederzeit möglich.

(6) Im Videobereich soll eine kleine Geschichte von circa einer Minute gedreht werden.

(7) Die Auswertung erfolgt am Computer und jeder Teilnehmer erhält seine Bilder auf Datenträger oder per Datentransfer.

§ 7

Der VDST-FOTO-POKAL

Förderung der Fotografie und Einstieg in die Wettbewerbsfotografie

Der VDST-FOTOPOKAL ist ein Einsendewettbewerb online unter Nutzung der homepage des VDST, www.vdst.de zur Förderung der Breitenfotografie und von Nachwuchstalenten.

Top-Ten-Fotografen der Kamera Louis Boutan der letzten fünf Jahre sind von diesem Wettbewerb ausgeschlossen.

Die Nutzung einer Spiegelreflexkamera oder einer spiegellosen Systemkamera sowie die Ausleuchtung mittels mehrerer Blitzgeräte sind nicht erlaubt. Die Exif-Daten der eingereichten Bilder werden vom VDST überprüft. Pro Einsender dürfen bis zu 3 Bilder zum Wettbewerb eingereicht oder auf die VDST-Homepage im VDST-FOTO-POKAL hochgeladen werden. Der Wettbewerbszeitraum wird auf der **H**omepage bekannt gegeben.

Es ist kein Thema vorgegeben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur Aufnahmen bewertet werden, welche den Leitlinien für die umweltverträgliche Ausübung des Tauchsports entsprechen. Das Teilnahmeformular ist mit zu übermitteln.

Die Bilder werden in zwei Altersklassen bewertet. Es gibt die Klasse A bis 18 Jahre und die Klasse B ab 18 Jahre. Jugendliche sind ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Die eingereichten Bilder werden mittels geeigneter Präsentationstechnik von einer unabhängigen Jury beurteilt. Hierzu werden die Bewertungsrichtlinien der bereits vorhandenen Ordnungen des FB VISUELLE MEDIEN genutzt. Die Sieger werden zur Kamera Louis Boutan eingeladen (Erlass der Teilnahmegebühr).

Die Verantwortung liegt hierfür auf Bundesebene.

§ 8

Die Deutsche Meisterschaft in der UW-Foto/Videografie:

(1) Die Kamera Louis Boutan ist die Deutsche Meisterschaft in der UW-Foto/Videografie. Sie wird als internationale offene Meisterschaft ausgeschrieben. Sie ist die wichtigste Veranstaltung im Geltungsbereich des VDST für alle Wettbewerbe dieser Art.

(2) Die Wertung zur Deutschen Meisterschaft in der UW-Fotografie erfolgt gemäß der Paragraphen 2 und 4. Der Teilnehmer (mit gültiger VDST-Vereinszugehörigkeit oder gültiger Direktmitgliedschaft im VDST), welcher die höchste Punktzahl im Fünf-Bilder-Wettbewerb erreicht wird „DEUTSCHER MEISTER UW-Fotografie“. Gewinnt ein Nicht-VDST-Mitglied diesen Wettbewerb, so erhält er den Titel „Gesamtsieger UW-Fotografie Kamera Louis Boutan“.

(3 Foto) Bild 2 wird zusätzlich als Kategorie „Beste Modelleistung“ gewertet.

(4) Die Wertung zur Deutschen Meisterschaft in der UW-Videografie erfolgt gemäß der Paragraphen 2 und 5. Der Teilnehmer (mit gültiger VDST-Vereinszugehörigkeit oder gültiger Direktmitgliedschaft im VDST), welcher die höchste Punktzahl im Video-Wettbewerb, Film mit einer max. Spielzeit von 3 bis 6 Minuten, erreicht wird „DEUTSCHER MEISTER UW-Videografie“. Gewinnt ein Nicht-VDST-Mitglied diesen Wettbewerb, so erhält er den Titel „Gesamtsieger UW-Videografie Kamera Louis Boutan“.

(3 Video) Zudem darf ein Standbild mit einer Seitenlänge von 1920 px, welches das Model zeigt, zur Sonderkategorie „Beste Modelleistung“ eingereicht werden. Die Bildauswahl braucht nicht in der Schnittphase unter Aufsicht des Filmes getroffen werden.

(5) Es besteht die Möglichkeit zusätzliche Kategorien auszuschreiben.

(6) Die Verantwortung liegt auf Bundesebene. VDST-Vereine, Landesverbände und Mitgliedstauhasen des VDST sind ausdrücklich aufgefordert, sich um die Ausrichtung zu bemühen.

§ 9

Nationalmannschaft in der UW-Foto/Videografie:

Für die Nominierung in den Nationalkader UW-Foto und Videografie im VDST zählen aus den jeweils aktuellen Kamera Louis Boutan folgende Wertungen: Hier nur die 10 bestplatzierten Fotografen (mit gültiger VDST-Vereinszugehörigkeit oder gültiger Direktmitgliedschaft im VDST) aus dem Fotowettbewerb vor Ort und die 4-bestplatzierten Videografen (mit gültiger VDST-Vereinszugehörigkeit oder gültiger Direktmitgliedschaft im VDST) aus dem Videowettbewerb vor Ort.

Der Fachbereichsleiter kann in Abstimmung mit seinen beiden Stellvertretern eine Wildcard vergeben.

Die erfolgreiche Teilnahme an internationalen CMAS-Wettbewerben (Top-Drei Platzierung) berechtigt zum Kaderverbleib für einen weiteren Zyklus. Ebenso verbleiben Foto- und Videografen, welche sich bereits im Qualifikationszyklus zum nächsten CMAS-Wettbewerb befinden im Kader.

Die VDST-Nationalmannschaft für einen CMAS-Wettbewerb oder ähnlich wird vom Teamkapitän, dieser wird vom Fachbereichsleiter VISUELLE MEDIEN und seiner beiden Stellvertreter eingesetzt und gehört dem Team VISUELLE MEDIEN an, in Eigenverantwortung aufgestellt und nach Abstimmung mit dem Fachbereichsleiter und seiner Stellvertreter bekannt gegeben. Ziel ist in jedem Fall, die leistungsstärkste Nationalmannschaft aufzustellen. Voraussetzung ist immer die Einhaltung des Finanzansatzes für die jeweilige Maßnahme.

Die Nominierungskriterien hierzu werden auf Vorschlag des Teamkapitäns festgelegt und den Kandidaten im Nationalkader bekanntgegeben. Mögliche Maßnahmen aufbauend auf den KLB-Ergebnissen sind Bildeinreichungen, Sichtungslerngänge und Trainingswettbewerbe. Eine Nominierung in den Nationalkader bedeutet somit nicht automatisch eine Nominierung zur Teilnahme an einem Wettbewerb.

Jeder Foto- oder Videograf im Kader muss mindestens ein VDST/CMAS Dreistern Taucher sein. Er darf bis zu drei UW-Modells mittels Modellfragebogen benennen, mit denen er im Nationalkader arbeiten möchte. Diese müssen mind. über eine VDST/CMAS Zweistern Qualifikation verfügen. Für die Modells gilt eine vom Fachbereich VM im VDST durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme zum Thema Foto/Videomodel als Befähigungsnachweis. Jedes Kadernmitglied muss mindestens 16 Jahre alt sein, aufgrund der Äquivalenz zur CMAS-Wettbewerbsordnung.

§ 10

Nutzungsrechte und Öffentlichkeitsarbeit:

(1) Der Teilnehmer erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldebogen zum Wettbewerb, dass er für seine eingereichten Arbeiten das Urheberrecht besitzt. Im Falle eines Rechtsstreites oder einer Kontroverse gelten der VDST oder seine Organisatoren nicht als verantwortlich. Die auf den Arbeiten abgebildeten Personen haben Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung im Sinne der Wettbewerbsbedingungen erklärt. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von Rechtsansprüchen Dritter an dem verwendeten Bild- und Tonmaterial frei.

(2) Die eingereichten und erbrachten Arbeiten dürfen vom VDST unentgeltlich zur Öffentlichkeitsarbeit für nicht kommerzielle Zwecke unter Angabe des Verwendungszweckes verwendet werden (z.B. Ausstellungen, VDST-Bildarchiv). Eine Autorennennung ist obligatorisch und das Urheberrecht bleibt unbenommen. Dazu werden die Arbeiten archiviert.

(3) Die Wettbewerbsbedingungen erkennt der Teilnehmer vorbehaltlos an.

(4) Folgende Logos sind durch den VDST geschützt und dürfen für Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene eingesetzt werden: Die Logos können beim Fachbereich VISUELLE MEDIEN im VDST angefordert werden.



VISUELLE MEDIEN im VDST

geändert:

Leverkusen, 01.07.2006
Offenbach, 05.08.2006
Geeste, 09.09.2006
Winzeln, 17.02.2008
Offenbach 06.09.2008
Offenbach 04.09.2010
Homburg 03.09.2011
Schifferstadt 06.07.2014
Görlitz 11.10.2014
Großkrotzenburg 14.10.2017,

genehmigt:

Offenbach 11.03.2018